

Protokoll der Sitzung vom 7. November 1975 (Bankenausschuss-Saal,
1. Stock, Schweiz. Nationalbank Bern) über das Thema:
Möglichkeiten eines Ersatzes des Goldfrankens im internationalen
PTT-Verkehr

Teilnehmer:

| | |
|---------------------------------------|--|
| PTT | - Herren Berchten und Jost |
| Schweiz. Nationalbank | - Herr Gutzwiller |
| Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD | - Herr Thurnheer |
| Währungs- und Wirtschaftsdienst FV | - Herren Ith und Peter (Vorsitzen- der) |

Sitzungsbeginn: 1400 Uhr

Sitzungsschluss: 1600 Uhr

Berchten und Jost orientieren über die bisherige Verwendung des Goldfrankens für die Tarifierung, die Abrechnung und den Saldenausgleich im internationalen PTT-Verkehr (CEPT, UPU und UIT). Seitdem die meisten Währungen floaten, ist zunehmend Kritik am Goldfranken als Basis für den internationalen Verrechnungsverkehr laut geworden. Da die heute in Kraft stehende Regelung nach wie vor feste Relationen der einzelnen Währungen gegenüber dem Goldfranken kennt, haben sich die Verrechnungskurse immer mehr von den Kursverhältnissen auf den Devisenmärkten entfernt. Innerhalb des CEPT sind daher Bestrebungen im Gang, den Goldfranken durch eine andere Bezugsgrösse zu ersetzen. Grossbritannien schlägt die Sonderziehungsrechte vor, während Frankreich der Stabilität das Wort redet und am liebsten eine auf die speziellen Bedürfnisse der PTT zugeschnittene Verrechnungseinheit sähe.

Die Vorschläge Grossbritanniens und Frankreichs besitzen unter den heutigen Verhältnissen wenig Chancen, verwirklicht zu werden. Die Oststaaten opponieren dem Abrücken von der Goldfranken-

Regelung aufs heftigste, so dass eine Ablösung innerhalb der UPU und UIT als wenig wahrscheinlich erscheint. Da sich ein Alleingang des CEPT in dieser Angelegenheit aus praktischen Ueberlegungen nicht empfiehlt, beschränkt sich die Fragestellung der PTT-Vertreter gegenüber ihren Diskussionspartnern im wesentlichen darauf, mögliche Formen der Anpassung der Goldfranken-Regelung an die heutigen währungspolitischen Gegebenheiten zu finden.

Anpassung kann in diesem Fall nur heissen, dass mehr Flexibilität ins Verrechnungssystem gebracht wird. In Bezug auf diese Flexibilität steht eine ganze Palette von Abstufungsmöglichkeiten offen, die von der diskretionären (z.B. jährlichen) Wechselkursanpassung bis zur kontinuierlichen (täglichen) Anpassung reicht. Bei der Beurteilung all dieser Anpassungsmodi stellt sich die Vorfrage, ob in den einzelnen Staaten nicht rechtliche Hindernisse einer Aenderung der Verrechnungskurse im Wege stehen. Gutzwiller gibt zu verstehen, dass die Nationalbank keine rechtlichen Einwände gegen eine erhöhte Flexibilität des Schweizerfrankens gegenüber dem Goldfranken vorbringen würde, denn die im Münzgesetz festgelegte Definition des Frankens in Gold sei nur noch in Bezug auf den Kauf und den Verkauf von offiziellen Goldbeständen auf dem Markt verbindlich. Die Festlegung des in Franken ausgedrückten Preises eines Goldfrankens liege somit im freien Ermessen der PTT-Behörden. Diesbezüglich gelte es lediglich zu beachten, dass von seiten der Schweiz zu keiner Lösung Hand geboten werden sollte, welche die Gefahr einer internationalen Verwendung des Schweizerfrankens beinhalte. Der Vertreter der Nationalbank spricht sich auch gegen die Verwendung des Schweizerfrankens als Bezugsgrösse (Numéraire) aus.

Ueber den Rhythmus der Anpassung kann und sollte erst dann entschieden werden, wenn von allen oder doch zumindest von der Mehrzahl der wichtigen Staaten die Zusicherung vorliegt, dass keine rechtlichen Schranken die Anpassung gegenüber dem Goldfranken verunmöglichen. Hierbei handelt es sich nun aber nicht um eine währungspolitische, sondern vielmehr um eine rein abwicklungstechnische Problemstellung.

Wenn in der Diskussion auch der Problembereich der Sonderziehungsrechte angeschnitten wurde, so hat dies zwei Gründe. Einmal steht der Vorschlag ^{Sombalauviens} Frankreichs zur Einführung der Sonderziehungsrechte als Berechnungsbasis nach wie vor im Raum und die schweizerische PTT wird in den weiteren Verhandlungen wahrscheinlich hierzu noch Stellung beziehen müssen und zum zweiten wäre es denkbar, über das Sonderziehungsrecht mehr Flexibilität ins internationale Verrechnungssystem der PTT-Betriebe zu bringen.

Eine kurze Charakterisierung der Sonderziehungsrechte durch Ith ergibt, dass

- ein Mitmachen der Schweiz an einer SZR-Regelung ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist und dass
- aus der Nichtberücksichtigung des Schweizerfrankens im Währungskorb keine entscheidenden Nachteile für unser Land erwachsen (Gewicht des Schweizerfranken-Anteils im Korb wäre in jedem Fall äusserst klein).

Protokoll: H. Ith